

Verordnung der reformierten Kirchgemeinde Bürglen über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Bürglen)

Der Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Bürglen

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der reformierten Kirchgemeinde Bürglen für:

a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Kirchgemeinde Bürglen:

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Anhänge

1 Berechtigungsregeln der reformierten Kirchgemeinde Bürglen für die GERES-Plattform

Brugg, 20.01.2022

Der Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Bürglen:

**Kirchgemeinde
Bürglen**
Industriestrasse 8
2555 Brugg

¹⁾ BSG 152.05

²⁾ BSG 152.051

³⁾ BSG 152.04



Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V Kirchgemeinde Bürglen (Stand 20.01.2022)

Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde Bürglen für die GERES-Plattform

GERES-Profil und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil																								
	Standardprofil 1: AHV - Nummer																								
	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit																								
	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben																								
	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung																								
	Standardprofil 5: Ausländerrecht																								
	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer																								
	Standardprofil 7: ES-Massnahmen																								
	Standardprofil 8: KS-Massnahmen																								
	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen																								
	Standardprofil 10: Konfession																								
	Standardprofil 11: Haushalt																								
	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre																								
	Mutationsrecht																								
Historisierung																									
Datenraum																									
Alter																									
Geschlecht																									
Konfession																									
Staatsangehörigkeit																									
Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)																									
Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)																									
Art. 14 KDStG, gesperrte Personen einsehen																									

1.2 Systeme Antragsrecht: Kirchgemeindeschreiberin und deren Stv.																							
1.2.2 KiKarte																							
- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: KW Software AG	X	X	X	X	X	X	-	-	-	X	X	X	-	-	X	Gde.	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	Alle	-
- Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde																							

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
19.01.2022	21.01.2022
XX.XX.XX	XX.XX.XX